

III. Lehr- und Studienangelegenheiten

Auswahlsatzung für den berufsintegrierten Fernstudiengang „Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit“ (B.A.) der Hochschule Koblenz vom 29.05.2017

Auf Grund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit 76 Abs. 2 Nr. 4 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17) sowie des 1 Abs. 5 der Studienplatzvergabeordnung (StPVLVO) vom 14.01.2011 (GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23.09.2015 (GVBl. S. 363) und in Verbindung mit der Satzung der Hochschule Koblenz für das Auswahlverfahren der Hochschule in den zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 07.12.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz 02/2012 vom 09.01.2012, S.56), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 10.07.2012 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 07/2012 vom 16.07.2012, S. 320) hat der Senat der Hochschule Koblenz am 25.01.2017 die folgende Auswahlsatzung für den Studiengang Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit (B.A.) beschlossen. Diese Auswahlsatzung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur im Schreiben vom 16.05.2017, AZ.: 15504-Tgb.Nr. 3579/17 genehmigt.

§ 1

Zuständigkeiten

(1) Die hochschulinterne Zuständigkeit für das Auswahlverfahren von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für den berufsintegrierenden Fernstudiengang „Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit“ (B.A.) liegt beim Fachbereich Sozialwissenschaften.

(2) Das Auswahlverfahren wird in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Fernstudien an Fachhochschulen (ZFH) durchgeführt. Die Zuständigkeit der Hochschule Koblenz nach § 1 Abs. 3 StPVLVO bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Auswahlberechtigte

(1) Der zuständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sozialwissenschaften benennt Auswahlkommissionen. Die Auswahlkommissionen bestehen aus mindestens einer Professorin oder einem Professor des Fachbereichs Sozialwissenschaften und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer.

(2) Auswahlberechtigte unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 3

Antrag auf Teilnahme

(1) Die Bewerbung auf einen Studienplatz bei der Zentralstelle für Fernstudiengänge an Fachhochschulen (ZFH) hat die Anmeldung am Auswahlverfahren zur Folge. Die Hochschule Koblenz und die ZFH geben die jeweiligen Bewerbungsmodalitäten frühzeitig bekannt.

(2) Die Anmeldefrist (Ausschlussfrist) zur Teilnahme am Auswahlverfahren endet am 15. Juli und am 15. Januar des Jahres für das jeweils folgende Studienhalbjahr.

(3) Das unterschriebene Antragsformular muss samt Unterlagen der ZFH vor Ablauf der Bewerbungsfrist zugegangen sein. Soweit vorhanden sind dem Antrag Nachweise über eine einschlägige Berufserfahrung und/oder Leitungserfahrung im Bereich von Kindertageseinrichtungen bzw. der Pädagogik der Kindheit, in beglaubigter Form sowie Nachweise über die fachspezifische Fort- und Weiterbildung in den genannten Bereichen beizufügen.

(4) Im Falle der erfolglosen Teilnahme am Auswahlverfahren ist die wiederholte Bewerbung um Teilnahme am Auswahlverfahren möglich.

(5) Eingereichte Bewerbungsunterlagen werden von der ZFH zurückgesandt, wenn ein Umschlag mit entsprechendem Porto beigelegt worden ist. Die Übrigen werden unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen von der ZFH maximal sechs Monate aufbewahrt und anschließend vernichtet. Ein Anspruch auf Kostenerstattung für vernichtete Bewerbungsunterlagen ist ausgeschlossen.

§ 4

Auswahlkriterien

(1) Die Studienplätze im Studiengang „Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit“ werden aufgrund einer Verbindung der folgenden Kriterien vergeben:

- a) der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) der nachgewiesenen Berufs- und Leitungserfahrung im Bereich von Kindertageseinrichtungen bzw. der Pädagogik der Kindheit,
- c) der nachgewiesenen fachspezifischen Fort- und Weiterbildung im Bereich von Kindertageseinrichtungen bzw. der Pädagogik der Kindheit als Ausdruck herausragender qualifikationskennzeichnender außerschulischer Leistung.

(2) § 18 Abs. 2 S. 3 StPVLVO ist zu gewährleisten.

§ 5

Bewertungskriterien

(1) Die Auswahl in der Quote gemäß § 6 Abs. 4 StPVLVO erfolgt ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation.

(2) Für den Grad der Qualifikation können im Auswahlverfahren des berufsintegrierten Studiengangs „Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit“ (B.A.) insgesamt maximal 40 Punkte vergeben werden.

(3) Für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung werden bis zu 20 Punkte, (1,0 = 20 Punkte; ab 4,0= 0 Punkte) nach folgendem Punkteschema vergeben:

1,0	20 Punkte
1,1 bis 1,2	19 Punkte
1,3	18 Punkte
1,4 bis 1,5	17 Punkte
1,6	16 Punkte
1,7 bis 1,8	15 Punkte
1,9	14 Punkte
2,0 bis 2,1	13 Punkte
2,2	12 Punkte
2,3 bis 2,4	11 Punkte
2,5	10 Punkte
2,6 bis 2,7	9 Punkte
2,8	8 Punkte
2,9 bis 3,0	7 Punkte
3,1	6 Punkte
3,2 bis 3,3	5 Punkte
3,4	4 Punkte
3,5 bis 3,6	3 Punkte
3,7	2 Punkte
3,8 bis 3,9	1 Punkt
4,0	0 Punkte

(4) Für die bisherige Berufs- und Leitungserfahrung im Berufsfeld der Kindertageseinrichtungen und anderen Einrichtungen der Pädagogik der Kindheit werden maximal 10 Punkte wie folgt vergeben:

- a) mindestens 1 bis maximal 5 Punkte für eine zwei- bis sechsjährige Berufserfahrung (ab 2 Jahre – 1 Punkt, ab 3 Jahre – 2 Punkte, ab 4 Jahre – 3 Punkte, ab 5 Jahre 4 Punkte, ab 6 Jahre - 5 Punkte)
- b) bis zu 5 Punkte zusätzlich für eine ein- bis mehrjährige Leitungstätigkeit, stellvertretende Leitungstätigkeit oder besondere berufliche Erfahrungen, z. B. Trägerverantwortung, übergreifende Leitungstätigkeit, etc. (jeweils regelmäßig 1 Punkt pro Jahr).

(5) Für die besondere fachspezifische Fort- und Weiterbildung im Bereich von Kindertageseinrichtungen bzw. der Pädagogik der Kindheit werden maximal 10 Punkte vergeben. Deren Verteilung richtet sich insbesondere danach, ob die Fort- und Weiterbildung leitungsbezogene Inhalte zum Gegenstand hatte. Neben den Inhalten werden Aktualität (nicht älter als fünf Jahre) und Umfang (Unterrichtseinheiten UE oder Zeitstunden Std.) der Fortbildung grundsätzlich nach folgendem Schema beurteilt:

ab 275 UE oder 198 Std	10 Punkte
bis 250 UE oder 180 Std	9 Punkte
bis 225 UE oder 162 Std	8 Punkte
bis 200 UE oder 144 Std	7 Punkte
bis 175 UE oder 126 Std	6 Punkte
bis 150 UE oder 108 Std	5 Punkte
bis 125 UE oder 90 Std	4 Punkte
bis 100 UE oder 72 Std	3 Punkte
bis 75 UE oder 54 Std	2 Punkte
bis 50 UE oder 36 Std	1 Punkt
0 bis 25 UE oder 18 Std	0 Punkte

Hiervon kann in begründeten Fällen abgewichen werden.

(6) Die Auswahl erfolgt auf Grundlage einer für jede Bewerberin und jeden Bewerber zu ermittelnden Gesamtpunktzahl, wobei die für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 5 Abs. 3 ermittelte Punktzahl mit einem Drittel, die Punktzahl gemäß § 5 Abs. 4 mit einem Drittel und die Punktzahl gemäß § 5 Abs. 5 mit einem Drittel in die abschließende Gesamtpunktzahl einfließen. Bei der Berechnung der Gesamtpunktzahl wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 6

Ranglisten, Information, Akteneinsicht

(1) Auf der Grundlage der im Verfahren erzielten Ergebnisse wird eine Rangliste erstellt, nach der die Vergabe der Studienplätze in der Quote des Auswahlverfahrens der Hochschule erfolgt. Besteht Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge gemäß § 8 Abs. 7 und 8 StPVLVO.

(2) Die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter des Studiengangs kann Bewerberinnen und Bewerber auf Anfrage über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informieren. Die Information begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung.

(3) Die ZFH gestattet bis zu sechs Monate nach Abschluss des Auswahlverfahrens auf schriftlichen Antrag Bewerberinnen und Bewerbern Akteneinsicht.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt

(1) Ein Rücktritt vom Auswahlverfahren ist zu jedem Zeitpunkt möglich. Er ist schriftlich zu erklären. Im Falle eines Rücktritts wird die Bewerberin oder der Bewerber aus dem weiteren Verfahren gestrichen.

(2) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört die Bewerberin oder der Bewerber den ordnungsgemäßen Ablauf des Auswahlverfahrens, wird die oder der Betreffende vom weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen. Die Bewerberin oder der Bewerber wird auf den letzten Rangplatz gesetzt. In schwerwiegenden Fällen kann die Hochschule die Bewerberin oder den Bewerber vom gesamten Zulassungsverfahren ausschließen.

(3) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 2 Satz 3 ist der betroffenen Bewerberin oder dem betroffenen Bewerber Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 8

Subsidiarität

Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften der Satzung der Hochschule Koblenz für das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 05.01.2012 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 02/2012 vom 09.01.2012, S. 56), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 10.07.2012 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 07/2012 vom 16.07.2012, S. 320).

§ 9

Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Satzung treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Auswahlatzung tritt die Auswahlatzung vom 04.11.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 08/2014 vom 18.11.2014, S.351) außer Kraft.

Koblenz, den 29.05.2017

Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran
Präsident der Hochschule Koblenz